



Gerhard – Most – Musikschule Alfeld e.V.
Ständehausstraße 1 31061 Alfeld (Leine) Tel.: 05181/704-8711

Schulordnung

1. Aufgabe:

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung durchzuführen.

2. Aufbau:

Die Musikschule gliedert sich in: Musikalische Grundfächer/ Vokalunterricht/ Instrumentalunterricht/ Ensemble- und Ergänzungsfächer/ Ergänzende Einrichtungen. Die Ausbildung erfolgt nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen.

3. Teilnehmer:

Die Musikschule steht allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

4. Schuljahr:

4.1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung Niedersachsens der öffentlichen und allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

5. Teilnahme am Unterricht:

5.1. Anmeldung und Kündigung bedürfen der Schriftform und sind an die Hauptgeschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5.2. Anmeldungen zum Unterricht sind jederzeit möglich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

5.3. Kündigungen sind zum 31. März, 30. September und 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 6 Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. Alle Kurse gehen über den jeweils ausgeschriebenen Zeitraum und laufen automatisch ohne Kündigung aus. Kündigungen zu zeitlich begrenzten Kursen können nur zu den o.a. Terminen und in Ausnahmefällen angenommen werden.

6. Unterrichtserteilung:

6.1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege sind die Unterrichtsstätten über die Städte und Gemeinden verteilt.

6.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterrichtserteilung in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.

6.3. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Einzelunterricht kann auch 30 Minuten dauern, einige Kurse der Grundstufe dauern 60 Minuten.

6.4. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Musikschule.

6.5. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.

6.6. Bei Krankheit einer Lehrkraft wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt, die den Unterricht übernimmt. Sollte dies nicht möglich sein, muss der Unterricht leider ausfallen. Sollte der Unterricht pro Schuljahr mehr als 3 mal aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, ausfallen, wird ab der 4. ausgefallenen Stunde auf Antrag am Ende des Schuljahres rückvergütet (1/4 Monatsgebühr pro ausgefallener Unterrichtsstunde).

7. Leistungen:

7.1. Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

7.2. Jeder Schüler soll mindestens einmal im Jahr an Musizierstunden bzw. Klassenvorspielen teilnehmen.

8. Instrumente:

8.1. Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente an die Schüler vermietet werden.

8.2. Die Mietzeit beträgt in der Regel ein Jahr.

8.3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Mieters bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten und Verschleißteile (z.B. Saiten) zu erneuern. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

8.4. Die Instrumente sind über die Musikschule versichert. Für Verluste oder Beschädigungen, die hierdurch nicht abgedeckt sein sollten, haben die Mieter bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen.

8.5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

9. Ergänzungsfächer:

9.1. Alle Instrumentalschüler sollen an einem Ergänzungsfach teilnehmen.

9.2. Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers der Hauptfachlehrer vor.

10. Probezeit (gebührenpflichtig)

10.1. Die ersten zwei Monate der Grundstufenkurse gelten als gebührenpflichtige Probezeit.

10.2. Im Instrumentalunterricht beträgt die gebührenpflichtige Probezeit drei Monate.

10.3. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der Schüler vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

11. Gesundheitsbestimmungen:

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

12. Aufsicht:

Eine Aufsicht durch die Lehrkräfte der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit im Unterrichtsraum.

13. Haftung:

13.1. Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer bei der Mannheimer Versicherung bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.

13.2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.